

1. Vergabebedingungen für Bauaufträge

1.1 Erstellung und Einreichung des Angebots

1.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebots an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu halten.

1.1.2 Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen; das Original ist rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort bzw mit dem beigegebenen Kennzettel versehen ist, innerhalb der in der Ausschreibung genannten Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung festgelegten Stelle einzureichen bzw im Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzusenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben etc) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter allein verantwortlich.

1.1.3 Im Verhandlungsverfahren kann das Angebot auch mittels Telefax, bei Direktvergabe zusätzlich auch mittels einfacher E-Mail eingereicht werden. Bezüglich der Einreichung von Mustern, Proben und ähnlichem gilt 1.1.4 sinngemäß.

1.1.4 An Stelle der Papierform können Angebote auch auf elektronischem Weg abgegeben werden, sofern der Auftraggeber deren Zulässigkeit in der Ausschreibung vorsieht. Bei solchen Angeboten sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie allfällige zusätzliche Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen einzuhalten. Neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot darf der Bieter weder ein Angebot noch Bestandteile des Angebots in Papierform abgeben. Das gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, sofern diese nicht elektronisch verfügbar sind sowie ein allfällig verlangtes Vadium. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben uä) sind so zeitgerecht abzugeben, dass sie vor Abgabeschluss bei der in der Ausschreibung genannten Stelle einlangen.

1.1.5 Der Bieter hat in seinem Angebot nur die wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, und die dafür in Frage kommenden Subunternehmer bekannt zu geben.

1.1.6 Das Angebot samt allen Beilagen ist in deutscher Sprache und in Euro (EUR) zu erstellen. Werden vom Bieter vorzulegende Bescheinigungen bzw Unterlagen in seinem Herkunftsland nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so hat er eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache anzuschließen.

1.1.7 Das Angebot ist – ungeachtet der Vorarbeiten, die hier erforderlich waren, – vom Bieter kostenlos zu erstellen.

1.1.8 Die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22) werden diese Vorschriften zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten und sind die einschlägigen Auskünfte über die am Ort der Ausführung während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erhalten.

1.2 Kalkulation; Einheitspreise

1.2.1 Die Einheitspreise sind auf Grund einer den einschlägigen ÖNORMEN oder sonstigen Normen entsprechenden Kalkulation zu ermitteln. Auf Verlangen der vergabenden Stelle sind die zu einer vertieften Angebotsprüfung erforderlichen Unterlagen (zB K-Blätter) vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

1.2.2 Die Einheitspreise sind stets als Nettopreise im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 und nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2061 zu ermitteln und dem Leistungsverzeichnis entsprechend aufgliedert in dieses einzusetzen. Die Umsatzsteuer wird erst dem Gesamtpreis hinzugerechnet.

1.2.3 Aufwendungen für Überstunden bzw Sonn- und Feiertagsarbeiten udgl zur Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen bzw -termine werden nicht gesondert vergütet.

1.2.4 In die (Einheits-)Preise sind sämtliche Kosten (einschließlich aller Reise- und Aufenthaltskosten) einzukalkulieren, insbesondere auch die Kosten der in 2.26 angeführten Nebenleistungen.

1.3 Teil-, Varianten-, Alternativ- und Abänderungsangebote

1.3.1 Teilangebote werden nur dann berücksichtigt, wenn und insoweit sie in der Ausschreibung für zulässig erklärt werden.

1.3.2 Im Leistungsverzeichnis enthaltene Wahl- und Eventualpositionen sind nicht in den Gesamtpreis aufzunehmen. Je Variante ist ein Variantenangebotspreis zu bilden.

1.3.3 Alternativ- und Abänderungsangebote sind unzulässig; dies gilt auch für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben.

1.4 Preisnachlässe

1.4.1 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Vertragsanpassungen unter Ausübung des Leistungsänderungsrechts sowie Mehr- und Minderleistungen.

1.4.2 Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungsziels angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

1.5 Fehlerhafte Angebote

Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtigte Angebote werden gegebenenfalls auch vorgereicht.

1.6 Einflüsse des Bahnbetriebs und der örtlichen Verhältnisse

1.6.1 Der Auftragnehmer hat sich über die Einflüsse des Bahnbetriebs und deren Auswirkungen auf die Leistungserbringung, insbesondere auch über Zugfolgen, Zugpausen, kundendienstliche Angelegenheiten udgl zu unterrichten; er hat damit zu rechnen, dass der Zugverkehr Änderungen erfahren kann.

1.6.2 Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit der Baustelle, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Bauausführung maßgeblichen Umstände, feststellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

1.7 Pläne

Der Ausschreibung angeschlossene Pläne sind keine Ausführungspläne, sie dienen nur der Kalkulation.

1.8 Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt an sein Angebot für die Dauer von fünf Monaten gebunden.

1.9 Vergabe

1.9.1 Der Auftraggeber wird den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien erteilen. Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, so wird der Auftraggeber den Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen.

1.9.2 Unter Bedachtnahme auf § 267 Abs 3 werden die §§ 229 Abs 1 und 269 Abs 1 BVergG 2006 angewendet.

1.10 Produkte und Methoden

1.10.1 Die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte gelten als beispielhaft angeführt; der Bieter darf sie in seinem Angebot nur durch technisch und qualitativ gleichwertige Produkte ersetzen. Soweit der Bieter keine abweichende Produktwahl trifft, ist das im Leistungsverzeichnis angeführte Produkt dem Angebot zugrunde gelegt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit trifft den Bieter; dabei sind insbesondere auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

1.10.2 Wird eine neue Arbeitsmethode angeboten, die im Bereich des Auftraggebers bisher noch nicht angewendet oder noch nicht ausreichend erprobt wurde, so sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber Unterlagen vorzulegen, die eine verlässliche Beurteilung dieser Methode gewährleisten.

1.10.3 Bei Bezugnahmen auf technische Spezifikationen wird für die Beschreibung der Leistung festgelegt, dass der Zusatz "oder gleichwertig" als hinzugefügt gilt.

1.11 Vergabekontrollbehörde

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesvergabeamt.

1.12 Bindung an die Vertragsbedingungen

In den aufgrund dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrag sind die nachfolgenden Vertragsbedingungen einbezogen.

2. Vertragsbedingungen für Bauaufträge

2.1 Geltung

2.1.1 Für erteilte Aufträge gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Bauaufträge, subsidiär – unabhängig vom Auftragswert – die Bestimmungen der ÖNORM B 2118 (Gründruck Ausgabe 01.03.2006 – in der Folge nur „ÖNORM B 2118“) und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

2.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die Geltung des vorstehenden Absatzes.

2.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2.2 Vertretung der Vertragspartner

2.2.1 Vertretung des Auftraggebers

2.2.1.1 Die vom Auftraggeber bestellte örtliche Bauaufsicht (im Folgenden kurz „Bauaufsicht“) vertritt den Auftraggeber bei der Abwicklung des Bauvertrages, deren Weisungen vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Zu Vertragsanpassungen ist die Bauaufsicht nicht berechtigt.

2.2.1.2 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch die Bauaufsicht zu befolgen.

2.2.1.3 Zu den Partnerschaftssitzungen muss seitens des Auftraggebers nicht zwingend ein entscheidungsbefugter Vertreter entsandt werden.

2.2.2 Vertretung des Auftragnehmers

2.2.2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem Auftraggeber vertritt. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem Auftraggeber gegenüber unwirksam.

2.2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

2.2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

2.2.2.4 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen der Bauaufsicht unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

2.2.2.5 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem die dem Auftragnehmer bekannten „Besonderen Vorschriften über das Verhalten von Auftragnehmern bei Arbeiten in Gefahrenbereichen“ laut 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2.3 Prüfung der Unterlagen

Vom Auftragnehmer bzw von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer jedoch nicht seiner Haftung bzw Prüf- und Warnpflicht.

2.4 Behördliche Bewilligungen

2.4.1 Verzögerungen bei vom Auftragnehmer einzuholenden behördlichen Bewilligungen sind vom Auftragnehmer zu vertreten.

2.4.2 Die Kosten für üblicherweise zu erwartende Behördenaufgaben sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

2.5 Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter

2.5.1 Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen oder Wege hat der Auftragnehmer unter möglichster Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten.

2.5.2 Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw Eigentümer eine schriftliche Zustandsfeststellung mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem Auftraggeber in Kopie zu übergeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Wege oder Grundstücke an den Erhalter bzw Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zu übergeben.

2.5.3 Vor dem Abschluss einer zusätzlichen Grundinanspruchnahme ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

2.6 Einbauten

2.6.1 Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich der Baustelle Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.6.2 Bei Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen des ÖBB-Konzerns sind die Bestimmungen des Informationsblatts TK 135/-1 „Schutzzone für Bahnkabel“ (Ausgabe Februar 2004) zu beachten. Kabel, die frei ausgelegt sind, sind während der gesamten Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Eine gesonderte Vergütung der durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse wird nicht geleistet.

2.7 Zusammenwirken auf der Baustelle; besondere Pflichten des Auftragnehmers

2.7.1 Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern sowie dem Auftraggeber die Vornahme der notwendigen Zwischengerüstung bzw die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne besondere Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Über deren Verlangen, jedoch auf ihre Kosten hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw bestehen zu lassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Jedwede Haftung des

Auftraggebers in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen; der Auftragnehmer hat ihn insoweit auch schad- und klaglos zu halten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenützbarer Anlagen ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

2.7.2 Der Auftragnehmer hat ferner anderen Auftragnehmern, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Unterlagen zu gewähren. Er ist weiters für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin auf der Baustelle verantwortlich.

2.8 Leistung – Ausführung

2.8.1 Der Auftragnehmer hat die vertragliche Leistung unter seiner Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer hat allfälligen Subunternehmern und Zulieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften, insbesondere der „Besonderen Vorschriften über das Verhalten von Auftragnehmern bei Arbeiten in Gefahrenbereichen“ laut 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

2.8.2 Mit einer Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

2.8.3 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen der Bauaufsicht, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw gegen Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie der Bauaufsicht unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen schriftlich, per Fax oder elektronisch mitzuteilen.

2.8.4 Überhaupt hat der Auftragnehmer Umstände, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen können, dem Auftraggeber unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, schriftlich, per Fax oder elektronisch bekannt zu geben und geeignete Maßnahmen zu einer Abhilfe vorzuschlagen.

2.8.5 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen, deren Fehlen dem Auftragnehmer vor Angebotsabgabe auffallen hätte müssen (Warnpflicht), sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur Fertigstellung des Bauvorhabens und dessen Funktionstauglichkeit nach dem im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

2.8.6 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

2.8.7 Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge etc) und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

2.8.8 Vom Auftraggeber als Hilfspersonal beigestellte Leute gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

2.8.9 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien udgl sind auf seine Kosten und Gefahr nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

2.8.10 Bei Nichterfüllung der in 2.8.9 geregelten Verpflichtungen ist der Auftraggeber zur Ersatzvornahme berechtigt, ohne dass er dem Auftragnehmer hiezu eine Nachfrist setzen müsste.

2.9 Subunternehmerleistungen

2.9.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

2.9.2 Die Weitergabe von wesentlichen Teilen der Leistung ist überdies nur mit schriftlicher, mittels Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des Auftraggebers und nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis und technische Leistungsfähigkeit besitzt. Die Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.

2.10 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse

2.10.1 Führung der Bautages- bzw Regieberichte und des Baubuchs

2.10.1.1 Die Bautages- und Regieberichte sind vom Auftragnehmer sorgfältig und vollständig zu führen. Der Baufortschritt ist – gegebenenfalls anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses – zu dokumentieren. Dabei sind die vom Auftraggeber festgelegten Berichtsformate (Bezugsquellenauskunft durch vergebende Stelle) zu verwenden. Die Berichte sind auf der Baustelle aufzulegen und der Bauaufsicht jederzeit zugänglich zu halten. Das Original und jeweils eine Durchschrift der Berichte sind der Bauaufsicht in der Regel täglich auszufolgen. Die Durchschrift der Berichte wird dem Auftragnehmer mit einer Eingangsbestätigung retourniert.

2.10.1.2 Vom Auftraggeber wird ein Baubuch geführt.

2.10.2 Unfallmeldungen

Unfälle sind der Bauaufsicht sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihr auch eine Kopie der Unfallmeldung zu übergeben.

2.11 Leistungsabweichungen

Die nachfolgenden Bestimmungen zu Mehrkostenforderungen gelten sinngemäß auch für Minderkostenforderungen.

2.11.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Leistungsänderungen anzuordnen, sofern sie für die Erreichung des Leistungszieles notwendig sind.

2.11.2 Anspruchsvoraussetzungen für Mehrkostenforderungen

2.11.2.1 Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch auf Änderung der Leistungsfrist oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(1) Die Forderung auf Vertragsanpassung wurde gültig angemeldet.

(2) Eine ordnungsgemäße Dokumentation gemäß 6.2.8.1 der ÖNORM B 2118 ist erfolgt.

(3) Der fordernde Vertragspartner beschreibt die Ursache der Leistungsabweichung und legt dar, dass die Leistungsabweichung aus der Sphäre des Auftraggebers stammt. Erforderlich ist zudem insbesondere eine nachvollziehbare Darlegung über die Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

(4) Der fordernde Vertragspartner hat eine Mehrkostenforderung in prüffähiger Form vorzulegen. Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

(5) Eine Mehrkostenforderung muss im Hinblick ihrer Auswirkung auf den Vertrag (zB betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen) vollständig sein.

2.11.2.2 Sind K-Blätter nur teilweise, widersprüchlich oder nicht ausreichend aufgegliedert ausgefüllt, oder fehlen sie überhaupt, so gehen die sich daraus ergebenden Unklarheiten zu Lasten des Auftragnehmers, das heißt der Auftraggeber behält sich vor, nicht angeführte Werte in plausibler Form aufzuteilen oder zu ergänzen.

2.11.3 Anmeldung von Mehrkostenforderungen dem Grunde nach

2.11.3.1 Anmeldungen dem Grunde nach sind nur dann gültig, wenn der maßgebliche Sachverhalt hinreichend genau, richtig, technisch zutreffend und nachvollziehbar dargestellt ist, so dass der Auftraggeber die Berechtigung der Mehrkostenanmeldung dem Grunde nach überprüfen kann.

2.11.3.2 Anmeldungen dem Grunde nach sind keine Tatsachen im Sinne von 6.2.8.4 der ÖNORM B 2118. Für diese gilt daher auch nicht die zweiwöchige Einspruchsfrist.

2.11.3.3 Für die Anmeldung dem Grunde nach für Leistungsänderungen gilt, dass diese ehestens spätestens jedoch vor Leistungsbeginn angemeldet werden müssen, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers durch das Fristversäumnis zu einem Nachteil für den Auftraggeber führt.

2.11.3.4 Mehrkostenforderungen zu Leistungsstörungen werden vom Auftraggeber nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer seine Entgeltansprüche für die Ausführung dieser Leistungen dem Grunde nach ehestens jedoch spätestens innerhalb von einem Monat ab Ausführungsbeginn dieser Leistungen angemeldet hat. Der Umstand, dass die Arbeiten in Gegenwart der Überwachungsorgane des Auftraggebers ausgeführt wurden, gilt nicht als Anerkennung. Auch wenn solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig waren bzw Gefahr im Verzug bestand, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung für jene Leistungen, die mehr als ein Monat vor der Anmeldung dem Grunde nach zurückliegen.

2.11.3.5 Wird der Gesamtpreis infolge Mengenmehrung voraussichtlich um mehr als 4% überschritten, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax bekannt zu geben. Überschreitungen um mehr als EUR 200.000,- sind jedenfalls bekannt zu geben. Erweist sich eine Überschreitung des Gesamtpreises infolge der Mengenmehrung um mehr als 10% als unvermeidlich, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, sofern er das dem Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax anzeigt.

2.11.4 Ordnungsgemäße Dokumentation

Für eine ordnungsgemäße Dokumentation der zu dokumentierenden Vorkommnisse, der getroffenen Maßnahmen sowie der erkennbaren Auswirkungen reichen die üblichen Aufzeichnungen in den Bautagesberichten nicht aus.

2.11.5 Einreichung von Mehrkostenforderungen der Höhe nach

2.11.5.1 Bei Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Beginn der Leistung eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden

Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an die vergebende Stelle, vorzulegen.

2.11.5.2 Bei Leistungsstörungen hat der Auftragnehmer bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach gültiger Anmeldung dem Grunde nach eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an die vergebende Stelle, vorzulegen.

2.11.5.3 7.4.2.4 der ÖNORM B 2118 gilt nicht.

2.11.6 Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt sind. Der Auftraggeber stellt seine Bearbeitungskosten ebenfalls nicht in Rechnung.

2.11.7 Mehrkostenforderungen in Folge bloßer Mengenänderungen

Beeinflusst bei Leistungen, die nach Einheitspreisen abgerechnet werden, die Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge die Kosten der zu erbringenden Leistungen oder von Leistungsgruppen, so sind über Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung zurückzuführen ist und die Über- oder Unterschreitung einer Leistungsgruppe mehr als 20% oder des Gesamtpreises mehr als 10% beträgt. Für die Berechnung der neuen Einheitspreise gemäß 7.5 der ÖNORM B 2118 gilt, dass die Verteilung der Risikotragung unverändert bleibt.

2.11.8 Mehrkostenforderungen in Folge Produktivitätsverlusten

Bei Mehrkostenforderungen wegen behaupteten Produktivitätsverlustes muss der Auftragnehmer zuerst nachweisen, dass ein solcher überhaupt eingetreten ist.

2.11.9 Zinsen für Mehrkostenforderungen

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Bauzinsen aus Mehrkostenforderungen ab der Fälligkeit jener Abschlagsrechnung, die der Einreichung der Mehrkostenforderung der Höhe nach folgt, frühestens jedoch ab der Fälligkeit jener Abschlagsrechnung, die der jeweiligen Leistungserbringung folgt.

2.11.10 Abrechnung einer Mehrkostenforderung über Regiepositionen

Bei Leistungsabweichungen hat der Auftraggeber ein Wahlrecht, diese über Regiepositionen oder eine Mehrkostenforderung zu vergüten.

2.11.11 Abgeltung eines Nachteils wegen Minderung oder Entfall von Leistungen

Entfallen bestimmte Teilleistungen zur Gänze, so entfällt auch die dafür vereinbarte Vergütung. Weiter gehende Ansprüche auf Abgeltung von Nachteilen sind ausgeschlossen.

2.11.12 Berechnung von Fristen

Ausschlaggebend ist für die Berechnung von Fristen das Einlangen des Schriftstückes bei der vergebenden Stelle.

2.12 Optionen

2.12.1 Der Auftragnehmer ist bis zu dem im Vertrag jeweils festgehaltenen Datum an die als „Option“ gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden. Der Auftragnehmer ist, im Falle der gesonderten Beauftragung, verpflichtet, die als Optionen gekennzeichneten Leistungen zu erbringen. Ein Rücktritt des Auftragnehmers innerhalb der vertraglich festgelegten Frist ist unzulässig und unwirksam. Nach Ablauf der Optionsfrist oder nach Erhalt einer Verständigung des Auftraggebers von der Nichtanspruchnahme der Option ist der Auftragnehmer von dieser Option entbunden.

2.12.2 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen beauftragt zu werden. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen von den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen Abstand nehmen. Daraus, dass der Auftragnehmer mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen nicht beauftragt wird, erwachsen ihm keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber.

2.12.3 Erfolgt jedoch eine Beauftragung des Auftragnehmers mit der als „Option“ gekennzeichneten Leistung, so hat er diese Leistungen zu den Bedingungen seines Angebotes und den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

2.12.4 Mit der Erbringung einer als „Option“ gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren schriftlicher Beauftragung begonnen werden; vor einer solchen Beauftragung bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

2.13 Arbeitskräfte

2.13.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.

2.13.2 Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamter-

träge oder Heimarbeitsstarfe, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

2.13.3 Ausländische Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass den in Österreich arbeitenden Arbeitnehmern das gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt bezahlt wird, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern bezahlt wird. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.13.4 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, auf der Baustelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

2.14 Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

2.14.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw. diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressemitteilungen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

2.14.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw. den in 2.14.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

2.14.3 Ob und inwieweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zustimmung erteilt, dass dieser die ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse an Subunternehmer bzw. Zulieferanten, die von ihm zur Abwicklung des Vertrags herangezogen werden, und zwar selbst dann, wenn diese ihren Sitz nicht im Gebiet der Republik Österreich haben, übermittelt, wird jeweils im Vertrag festgelegt. 2.14.1 und 2.14.2 bleiben davon unberührt.

2.15 Material

2.15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl. anzugeben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

2.15.2 Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen.

2.15.3 Die Kosten von Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfanstalten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Gutachten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache abgefasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung abgeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen udgl.

Es muss sich dabei um eine akkreditierte Prüfanstalt handeln, die vom Auftragnehmer unabhängig ist. Die Unabhängigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Auftragnehmer, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Konzernbetrieb des Auftragnehmers oder eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Subunternehmers einen maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.

2.15.4 Ordnet der Auftraggeber eine zusätzliche Güte- und Funktionsprüfung an, so hat der Auftragnehmer das dazu erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.15.5 Der Auftragnehmer hat den Verbrauch von Material, das der Auftraggeber beigestellt hat, nachzuweisen und nach Beendigung seiner Arbeiten unter Zugrundelegung der anerkannten Mengen sowie der vereinbarten Werte für Streu-, Verschnitt- und ähnliche Verluste abzurechnen.

2.16 Regieleistungen

2.16.1 Regieleistungen dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung der Bauaufsicht ausgeführt und auf Grund der von dieser bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Als Regieberichte sind die vom Auftraggeber festgelegten Formate zu verwenden (Bezugsquellenauskunft durch vergebende Stelle).

2.16.2 Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl. abgegolten. Angehörige Regieleistungen begründen weder einen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit noch auf Vergütung der für eine solche etwa anfallenden zeitgebundenen Gemeinkosten.

2.16.3 Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich.

2.17 Fertigstellungsfristen, Zwischenfälle und Vertragsstrafe

2.17.1 Die vertraglich festgelegten Fristen und/oder Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse auftreten. Lediglich bei Eintritt höherer Gewalt oder von Umständen in der Sphäre des Auftraggebers, deren Eintritt dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, kann die Frist angemessen erstreckt werden. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

2.17.2 Bei Überschreitung der in 2.17.1 genannten Fertigstellungsfristen bzw. -termine kann der Auftraggeber – sofern im Einzelfall vereinbart – neben der unverzüglichen Fertigstellung der bedungenen Arbeiten auch eine Vertragsstrafe, deren Gesamthöhe 30% der Auftragssumme jedoch nicht übersteigt, verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe sowie eines über diese hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Diese Rechte stehen dem Auftraggeber selbst dann zu, wenn den Auftragnehmer an der Überschreitung der Fertigstellungsfristen bzw. -termine kein Verschulden trifft.

2.17.3 Ist der Auftragnehmer an der Fertigstellung der von ihm übernommenen Arbeiten durch höhere Gewalt bzw. durch Umstände in der Sphäre des Auftraggebers gehindert, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe bzw. zur Leistung des über diese hinausgehenden Schadenersatzes dessen ungeachtet aufrecht. Zeigt der Auftragnehmer allerdings den Eintritt höherer Gewalt bzw. von Umständen in der Sphäre des Auftraggebers diesem unverzüglich an und erbringt er hierfür auch den entsprechenden Nachweis, so werden die Fertigstellungsfristen bzw. -termine angemessen erstreckt; die vereinbarte Vertragsstrafe scheidet sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist oder des so erstreckten Termins

2.17.4 Der Auftraggeber kann die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers anordnen, sofern dies aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

2.17.5 Ist ein in 2.17.1, 2.17.3 oder 2.17.4 genanntes Hindernis auf höhere Gewalt zurückzuführen, so sind daraus abgeleitete Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber ausgeschlossen; sonst gilt 2.25.4.

2.17.6 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 2.17.2 gilt die vorstehende Regelung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

2.18 Rücktritt vom Vertrag – Kündigung

2.18.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Arbeiten, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials, entfallende Entgelt; weiter gehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2.18.2 Tritt der Auftraggeber dagegen aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersten Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt (2.18.1). Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, gilt 2.21. Machen Dritte aus diesem Grunde Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.18.3 Ein wichtiger, der Sphäre des Auftragnehmers entstammender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- (2) das Unternehmen des Auftragnehmers in Liquidation tritt oder
- (3) der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein bzw. ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw. die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwer wiegender Handlungen oder Unterlas-

- (4) sungen im Zusammenhang mit seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden,
 - (5) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen bzw. nicht den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (2.15.2) entspricht,
 - (6) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt (vgl. 2.9),
 - (7) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
 - (8) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;
 - (9) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist;
 - (10) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften grübelich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

2.18.4 In allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber hat dieser das Recht, die vorhandene Baustelleneinrichtung, die Bau- und Hilfsstoffe sowie die Baustoffgewinnungsplätze des Auftragnehmers gegen angemessenes Entgelt weiter zu benützen.

2.18.5 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw.) ein Dauer-schuldverhältnis begründet, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 2.18.3 angeführten Gründen mit sofortiger Wirkung aufkündigen.

2.19 Übernahme und Gefahrenübergang

2.19.1 Qualitative Bauüberprüfung

Nach der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch den Auftragnehmer führt der Auftraggeber eine qualitative Bauüberprüfung zur Feststellung aller bisher erkennbarer Mängel und Schäden sowie der vollständigen Erbringung aller vertraglichen Leistungen durch.

2.19.2 Übernahme

2.19.2.1 Die Übernahme hat förmlich zu erfolgen. Der Auftraggeber übernimmt die Leistung vorbehaltlos oder vorbehaltlich der fristgerechten Mängelbeseitigung bzw. der Erbringung noch ausständiger Leistungen oder er verweigert die Übernahme. Jedenfalls erklärt der Auftraggeber die vertragliche Leistung erst mit Unterfertigung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift als erbracht. Das Fernbleiben des Auftragnehmers vom bekannt gegebenen Übergabetermin ohne ausreichenden Grund gilt als Zustimmung zum Ergebnis der Prüfung bzw. der Übernahme.

2.19.2.2 Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß ganz geringfügig sind, aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen udgl.), dem Auftraggeber nicht übergeben worden sind.

2.19.2.3 Werden zur Durchführung der Übernahme Arbeitskräfte bzw. Geräte oder andere Behelfe benötigt, so hat sie der Auftragnehmer unentgeltlich beizustellen.

2.19.3 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber die Leistung nach 2.19.2.1 übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat; das gilt auch dann, wenn das Material ganz oder teilweise vom Auftraggeber beigestellt wurde. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Schäden welcher Art immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Kosten zu beheben.

2.20 Gewährleistung, Garantie – Überwachungskosten, Schlussfeststellung

2.20.1 Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen – oder Gleichwertigen –, aber auch der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik, für die einwandfreie Konstruktion und erstklassige Beschaffenheit des Bauwerks, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zur Herstellung des Bauwerks gehörigen Teile und für die Einhaltung aller bei Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

2.20.2 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (2.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat (2.3).

2.20.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (2.19.2) zu laufen. Bietet der Auf-

tragneher eine noch längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.

2.20.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisermäßigung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragneher während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftraggeber hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

2.20.5 Der Auftragneher garantiert dem Auftraggeber ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung während der Gewährleistungsfrist (2.20.3).

2.20.6 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen sowie Kosten etwaiger Gleissperren und Betriebsbehinderungen trägt der Auftragneher.

2.20.7 Der Auftragneher verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist (2.20.3) erhoben wird.

2.20.8 Hat eine Übernahme (2.19.2) stattgefunden, so haben die Vertragsparteien innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam eine Schlussfeststellung vorzunehmen. Der Auftragneher hat sie spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu verlangen; verlangt er sie nicht fristgerecht, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend.

2.21 Schadenersatz und Produkthaftung

2.21.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber grundsätzlich ungeschmälert zu. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen des Mangels selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragneher die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragneher hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragneher während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden trifft. Kann der Auftragneher jedoch nachweisen, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung

- bei einer Auftragssumme, das ist bei Rahmenverträgen die Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs, bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- bei einer höheren Auftragssumme, das ist bei Rahmenverträgen die höhere Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs, mit 40% der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart

2.21.2 Der Auftragneher haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Ist der Schaden an von anderen Auftragnehmern erbrachten Leistungen nachweislich vom Auftragneher, seinen Leuten, seinen Subunternehmern, deren Leuten, seinen Zulieferanten oder deren Leuten verursacht worden, so hat er binnen einer Woche dem betroffenen anderen Auftragneher und bei erst später entdeckten Schäden – soweit erforderlich – auch Dritten auf seine Kosten die zur Schadensbehebung notwendigen Aufträge zu erteilen; jeweils eine Ausfertigung der Auftragschreiben ist unverzüglich der Bauaufsicht zu übermitteln.

2.21.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragneher zur Gänze schad- und klaglos.

2.21.4 Wird der Auftraggeber aus vom Auftragneher verursachten Sprengschäden von Dritten in Anspruch genommen, hat ihn der Auftragneher schad- und klaglos zu halten.

2.22 Schutzrechte und Eigentumsübergang

2.22.1 Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benutzen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

2.22.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragneher zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei

Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benutzen.

2.22.3 Der Auftragneher hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

2.22.4 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.

2.22.5 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Modelle u.dgl bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen.

2.22.6 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragneher nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

2.23 Besondere Haftung mehrerer Auftragneher

2.23.1 Sind mehrere Auftragneher am Ort der Leistungserbringung beschäftigt, so haften sie für alle während ihrer dort erbrachten Tätigkeit entstandenen Gebäude-, Flur- und sonstigen Schäden, sofern Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen, betraglich innerhalb der in 2.21 festgelegten Grenzen.

2.23.2 Zur Deckung der in 2.23.1 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass (2.30) herangezogen werden.

2.24 Versicherungen

Der Auftragneher hat für den vollen Versicherungsschutz aller seiner Dienstnehmer und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

2.25 Preise; Vergütung

2.25.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden zu Festpreisen vergütet.

2.25.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen.

2.25.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und neu vereinbarte Preise.

2.25.4 Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen bzw -termine (2.17.1) erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse, Einflüsse des Bahnbetriebs odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war oder wenn der Auftragneher den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

2.25.5 Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibefehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

2.26 Nebenleistungen

Nebenleistungen des Auftragnehmers sind insbesondere:

- (1) alle Sicherungsvorkehrungen;
- (2) die Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (zB Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- (3) die Baurestmassentrennung im Sinne des österreichischen Abfallwirtschaftsrechts, die auf eine solche Weise zu erfolgen hat, dass der Auftraggeber von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
- (4) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (5) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (6) die in den ÖNORMEN mit vornoormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

2.27 Zusätzliche Leistungen bei Frost und Schneefall

Der Auftragneher ist auch bei Eintritt von Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen zur Fortsetzung der übertragenen Arbeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes und der technischen Verarbeitungsrichtlinien verpflichtet. Die aus der Fortsetzung der Arbeiten entstehenden Mehrkosten werden – mit Ausnahme von Schneearbeiten – vom Auftraggeber nicht vergütet.

2.28 Rechnungslegung

2.28.1 Allgemeines

2.28.1.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (zB Mengenerhebungen etc) sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen.

Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.

2.28.1.2 Die Rechnung hat zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des Auftragnehmers;
- (2) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (3) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat;
- (4) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom Auftraggeber bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten und Vorgängen (Untergruppen), unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen. Die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;
- (5) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis;
- (6) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag;
- (7) Ausstellungsdatum;
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer;
- (9) UID-Nummer des Auftragnehmers und bei Rechnungen über EUR 10.000,- des Auftraggebers;
- (10) Bruttorechnungsbetrag;
- (11) Nummer und Datum der Bestellurkunde, bei Abrufbestellungen zusätzlich die Rahmenvertragsnummer und Bankverbindung des Auftragnehmers.

Die unter (1), (2) und (4) genannten Angaben dürfen durch Schlüsselzahlen oder Symbole ersetzt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus angefügten Unterlagen gewährleistet und im Text der Rechnung auf diese Unterlagen hingewiesen ist.

Auftragneher, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so trägt der Begünstigte bei Auslandsüberweisungen alle allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

2.28.1.3 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragneher aus einem anderen EU-Mitgliedstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des Auftraggebers anzuführen.

2.28.2 Ausmaßfeststellung

2.28.2.1 Die Ausmaße dürfen der Abrechnung nur so weit zugrundegelegt werden, als sie gemeinsam mit der Bauaufsicht abgestimmt wurden.

2.28.2.2 Die Ausmaße der einzelnen Leistungspositionen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend nach der ÖNORM B 2114 schlussrechnungsmäßig (keine Schätzmengen) zu ermitteln. Die Bauaufsicht bestätigt mit der gefertigten Ausmaßfeststellung bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass den Feststellungen bei der Übernahme und der endgültigen Abrechnung vorgegriffen würde.

2.28.2.3 Der Mengenerhebung ist der Formelkatalog der ÖNORM B 2114 zugrunde zu legen. Die nur in begründeten Ausnahmefällen zulässige freie Eingabe bedarf jedenfalls der vorherigen Zustimmung durch die Bauaufsicht.

2.28.3 Abschlagszahlung, Abschlagsrechnung, Zahlungsplan

Der Auftragneher kann Abschlagszahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

2.28.4 Teilschluss- und Schlussrechnungen

2.28.4.1 Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragneher unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege sowie der Nachweise des Verbrauchs vom Auftraggeber beigegebener Materialien nach Abstimmung der Ausmaße vorzulegen. Allfällige Fehlbeträge aus den Verbrauchsnachweisen sind in der Schlussrechnungssumme zu berücksichtigen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

2.28.4.2 Mit Legung der Schluss- bzw Teilschlussrechnung verzichtet der Auftragneher auf die Geltendmachung jedweder weiterer Forderungen aus diesem Vertrag; außerdem verzichtet der Auftragneher auf das Recht, diese Erklärung wegen Irrtums anzufechten.

2.29 Zahlung

2.29.1 Die Prüf- bzw Zahlungsfristen (2.29.2) werden – ausgenommen Abschlagsrechnungen – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mängelfrei erbracht sind. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln oder Schadenersatzansprüchen.

2.29.2 Zahlungen auf Schluss- und auf Teilschlussrechnungen sind innerhalb von 90 Tagen, alle anderen Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten.

2.29.3 Als Voraussetzung für die Bezahlung der Schlussrechnung sind die Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden vom Auftragnehmer gefertigt und von der Bauaufsicht geprüft zu übergeben.

2.29.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist gezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarten Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren Zahlungen nicht eingehalten werden. Zahlungs- bzw Skontofristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Zahlung an dem dem letzten Tag der Frist folgenden, beim Auftraggeber systemmäßig vorgesehenen, wöchentlichen Zahltag geleistet wird. Diese Zahlungs- bzw Skontofristen beginnen weiters unter der Voraussetzung zu laufen, dass der Auftraggeber eine seinen Bedingungen entsprechende Rechnung erhält. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.

2.29.5 Ist Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

2.29.6 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung.

2.29.7 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist gemäß 2.29.2 an Zinsen in der Höhe von drei Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahrs gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

2.29.8 Entgegen 8.5.2 der ÖNORM B 2118 beträgt die dort genannte Frist sechs Wochen und kann die Bekanntgabe der Herleitung des Differenzbetrags auch elektronisch oder per Fax erfolgen.

2.30 Sicherstellungen

2.30.1 Deckungs- und Haftungsrücklass dienen zur Abdeckung aller Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag an den Auftragnehmer, einschließlich der Ansprüche aus Schadenersatz, Bereicherung, Konkurs des Auftragnehmers und Ausgleich des Auftragnehmers.

2.30.2 Gegen Ausfolgung eines in deutscher Sprache abgefassten Bankhaftungsbriefs über die Höhe des vereinbarten Haftungsrücklasses mit einer die Gewährleistungsfrist drei Monate übersteigenden Laufzeit kann dem Auftragnehmer der Baureinbehalt des Haftungsrücklasses erlassen werden. Mit der im Haftungsbrief erklärten Garantie muss sich die Bank zur Überweisung des darin angeführten Betrags binnen drei Tagen ab Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis verpflichten. Der Auftraggeber akzeptiert jedoch nur von in Österreich oder im Herkunftsland des Auftragnehmers, sofern dieses Mitglied der EU oder des EWR bzw durch ein Gleichstellungsabkommen ebenbürtig ist, ansässigen Banken in Euro (EUR) ausgestellte Bankgarantien, in denen festgelegt ist, dass bei Rechtsstreitigkeiten aus der Haftungserklärung österreichisches Recht anzuwenden und der Gerichtsstand Wien ist. Die vorstehenden Bedingungen für Bankgarantien gelten sinngemäß auch für Rückklassversicherungen. Bei Leistungsverzug ist die Bankgarantie vom Auftragnehmer unaufgefordert und umgehend entsprechend zu verlängern.

2.31 Aufrechnung

2.31.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen die vertraglichen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

2.31.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis gegen Forderungen des Auftraggebers aus anderen Verträgen (zB Frachtverträgen) aufzurechnen.

2.32 Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss

2.32.1 Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragsteile den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig

anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

2.32.2 Sofern der Auftragnehmer der Auftragsausführung hinderliche Änderungen hätte vorhersehen können, trägt er die mit der Vertragsanpassung verbundenen Kosten allein.

2.33 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und Streitvereinbarung

2.33.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.

2.33.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, aber nicht das UN-Kaufrecht anzuwenden.

2.33.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

2.33.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

2.34 Allgemeines

2.34.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dergleichen ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

2.34.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei den Eintragungen in die Bautagesberichte, sowie bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen und -anleitungen etc stets der deutschen Sprache zu bedienen.

2.34.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

2.34.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

2.34.5 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

2.34.6 Sämtliche ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut in A-1021 Wien, Heinestraße 38 erhältlich.

2.34.7 Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Gesellschaften, die aus dem Unternehmen des Auftraggebers durch Spaltung entstanden sind oder noch entstehen werden, auf Gesellschaften, deren Anteile der Auftraggeber zumindest mehrheitlich erworben hat oder noch erwerben wird, auf Gesellschaften, deren Einlagen (Aktien) der Auftraggeber zumindest mehrheitlich übernommen hat oder noch übernehmen wird, sowie auf seine Franchisenehmer übertragen kann, aber auch, dass alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf sämtliche Rechtsnachfolger des Auftraggebers übergehen, sodass diese (Übernehmer bzw Rechtsnachfolger) gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass solche Gesellschaften bzw Personen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten.

3. Besondere Vorschriften über das Verhalten von Auftragnehmern bei Arbeiten in Gefahrenbereichen**3.1 Erlaubniskarten zum Betreten von Bahnanlagen**

Liegt die Baustelle außerhalb der allgemein zugänglichen Bahnanlagen, so hat der Auftragnehmer Erlaubniskarten zum Betreten von Bahnanlagen (in der Folge kurz: Erlaubniskarten) für die Höchstzahl der jeweils gleichzeitig im Gefahrenbereich anwesenden Personen anzufordern. Ohne solche Karten dürfen die nicht allgemein zugänglichen Bahnanlagen nicht betreten werden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber dafür verantwortlich, dass einschließlich seiner Person gleichzeitig nicht mehr von ihm beschäftigte Arbeitnehmer die Bahnanlagen betreten, als durch solche Karten hiezu berechtigt sind. Gleiches gilt für Arbeiten, bei denen die Beschäftigten den besonderen Gefahren des Bahnbetriebs ausgesetzt sind, deren Beurteilung ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten ist. Die Erlaubniskarten sind bei den bau- und elektrotechnischen Dienststellen kostenlos erhältlich.

3.2 Vorgeschriebener Weg

Ist für das Betreten der Baustelle ein bestimmter Weg vorgeschrieben, so muss dieser benützt werden. Das Gehen auf und zwischen den Gleisen ist, so weit es für die Ausführung von Arbeiten im Gleis nicht unbedingt erforderlich ist, ausdrücklich verboten. Tunnel und Galerien dürfen nur betreten werden, wenn die Baustelle innerhalb solcher Anlagen liegt; ansonsten sind vorhandene Umgehungssteige zu benutzen.

3.3 Außerhalb der Baustelle

Außerhalb der Baustelle und des vorgeschriebenen Zugangs ist das Betreten von nicht allgemein zugänglichen Bahnanlagen ohne bahnsseitige Aufsicht verboten.

3.4 Arbeiten im Gefahrenbereich

Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn dürfen nur unter dem Schutz von Sicherungsposten bzw automatischen Rottenwarnanlagen und erst, nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, verrichtet werden. Für derartige Arbeiten werden dem Auftragnehmer über dessen rechtzeitige Anforderung (mindestens 21 Tage vorher) Sicherungsposten im erforderlichen Umfang kostenlos beigestellt. Den Warnsignalen und Weisungen der Sicherungsposten ist unverzüglich Folge zu leisten. Der erforderliche Umfang wird vom Auftraggeber festgelegt. Für die Deckung unbefahrener Gleise und das Aufstellen von sonstigen Signalen sorgt der Auftraggeber auf eigene Verantwortung.

3.5 Freihaltung des lichten Raumes

Die Bestimmungen über die Freihaltung des lichten Raumes gemäß DV B 51, ZOV 7 sind während der Bauarbeiten stets einzuhalten. Erforderliche Überfahrten über Gleise (Baustellenzufahrten) sind im Einvernehmen mit der Bauaufsicht zu regeln.

3.6 Schutz von Personen und Sachen

Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der zum Schutz von Personen und Sachen bestehenden allgemeinen und der im Einzelfall seitens der Bahndienststellen bekannt gegebenen besonderen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschrift, Vorschriften für das Arbeiten an oder in der Nähe von Bahnanlagen, DV EL 52) unter eigener Verantwortung zu sorgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die daraus erwachsen, dass diese Vorschriften vom Auftragnehmer oder seinen Leuten nicht eingehalten werden, zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Er hat die in deutscher Sprache oder in Fremdsprachen erhältliche „Sammlung der Merkblätter zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebs“ bei den bau- und elektrotechnischen Dienststellen zu beschaffen und sie jedem beim Bau Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten auszuliegen. Empfang und Kenntnisnahme der Sammlung der Merkblätter sind von diesen unterschrieben zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind vom Auftragnehmer aufzubewahren.

3.7 Erklärung: Gefahren des Bahnbetriebs

Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer der Bauaufsicht eine Erklärung zu übergeben, dass auf der Baustelle ausschließlich solche Arbeitnehmer beschäftigt werden, die über die Gefahren des Bahnbetriebs belehrt und denen die „Sammlung der Merkblätter zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebs“ ausgefolgt wurden, sowie dass die entsprechende Anzahl von Erlaubniskarten auf der Baustelle während der Arbeitszeit vorhanden ist.

3.8 Arbeiten im fremden Gefahrenbereich, Sprengungen

Liegt die Baustelle in einem fremden Gefahrenbereich (Hochspannungsanlagen udgl) oder ist die Gefährdung von Anlagen des Auftraggebers oder von fremden Anlagen im Zuge der Bauausführung, zB infolge Sprengungen, nicht ausgeschlossen, hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen zu pflegen. Sprengungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauaufsicht vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller von den zuständigen Stellen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen allein verantwortlich.

3.9 Betätigung von Schaltern

Schalter, Antriebe udgl in Hochspannungsanlagen dürfen nur von befugten Personen betätigt werden.